

Geschäftsordnung der Hochschullehrerversammlung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

Nach Beschlussfassung durch die Hochschullehrerversammlung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) vom 14. Januar 2019 wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung

Die Hochschullehrerversammlung besteht aus den an der DHS hauptamtlich tätigen Hochschullehrenden und den an der DHS in den aktuellen Studiengruppen tätigen lehrbeauftragten Personen. Voraussetzung zur Teilnahme der lehrbeauftragten Person ist ein gültiger Honorarvertrag für ein Modul/eine Veranstaltung der aktuellen Studiengruppen.

§ 2

Organisation

- (1) Die Hochschullehrerversammlung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Hochschullehrenden. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- (2) Wird durch eine Wahl keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gefunden oder ist diese oder dieser nicht anwesend, so wird der Vorsitz über die Hochschullehrerversammlung nach alphabetischer Reihenfolge im Rotationsprinzip durch die hauptamtlichen Hochschullehrenden ausgeübt. Die Wahl der oder des Vorsitzenden ist in diesem Fall erneut in die Tagesordnung der folgenden Hochschullehrerversammlung aufzunehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Hochschullehrerversammlung.
- (4) Die protokollführende Person wird nach umgekehrter alphabetischer Reihenfolge (nicht der oder die Vorsitzende) im Rotationsprinzip von den hauptamtlichen Hochschullehrenden übernommen.

§ 3

Aufgaben

Die Hochschullehrerversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl der Vertretung der hauptberuflichen Hochschullehrenden im Akademischen Senat,
- (2) Wahl der Vertretung der hauptamtlichen Hochschullehrenden im Praxisbeirat,
- (3) Unterbreitung von Regelungsvorschlägen, die den Studienbetrieb unmittelbar betreffen (z. B. Änderungen an Studienmodulen, Anzahlen von ECTS-Punkten für Module, curriculare Entwicklung) betreffen, an den Akademischen Senat bzw. das Präsidium.

§ 4

Einberufung und Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Hochschullehrerversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen - unter Angabe der Tagesordnung - mindestens einmal pro Semester (vorzugsweise einmal im Januar und einmal im September), ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Verkürzung der Ladungsfrist ist im Rahmen der Einladung zu begründen.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat die Hochschullehrerversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 20 ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Dabei berücksichtigt sie oder er alle Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern der Hochschullehrerversammlung, die bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der oder dem Vorsitzenden angemeldet sind. Mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können vor Eintritt in die Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (4) Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung an die Mitglieder per E-Mail zu versenden. Wahlen müssen mit der Tagesordnung angekündigt sein.
- (5) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Versammlung festgestellt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vor Eintritt in die Tagesordnung während der Sitzung geändert werden.
- (6) Es können nur Beschlüsse und Regelungsvorschläge zu in den Tagesordnungspunkten genannten Angelegenheiten gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse und Regelungsvorschläge gefasst werden.
- (7) Die Sitzungen der Hochschullehrerversammlung sind nicht öffentlich. Sie kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (8) Die Mitglieder der Hochschullehrerversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Geladene sind gesondert auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.
- (9) Über jede Sitzung der Hochschullehrerversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das spätestens nach zwei Wochen per E-Mail unter Angabe einer Frist von zwei Wochen nach Zugang für die Erhebung von Einwendungen den teilnehmenden Mitgliedern zugesandt wird. Sofern innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt es als festgestellt. Evtl. Einwendungen werden nicht als Änderungen im Protokoll, sondern als Einwendung und Anhang zum ursprünglichen Protokoll festgehalten.
- (10) Das festgestellte Protokoll wird den Mitgliedern der Hochschullehrerversammlung in geeigneter Weise (Moodle-Plattform) innerhalb einer Frist von fünf Wochen zur Verfügung gestellt.

§ 5

Beschlüsse, Wahlen, Regelungsvorschläge

- (1) Die Hochschullehrerversammlung fasst Beschlüsse über ihre eigene Satzung.
- (2) Im Rahmen der Wahlen zum Akademischen Senat und dem Praxisbeirat sind nur die hauptamtlich tätigen Hochschullehrenden stimmberechtigt.
- (3) Die Hochschullehrerversammlung entscheidet durch Abstimmung über die Unterbreitung von Regelungsvorschlägen an den Akademischen Senat bzw. das Präsidium. Die weitere Bearbeitung der unterbreiteten Regelungsvorschläge obliegt vollständig dem jeweils angerufenen Organ Akademischer Senat bzw. Präsidium.
- (4) Beschlussfähigkeit der Hochschullehrerversammlung ist grundsätzlich gegeben, wenn alle Mitglieder fristgerecht per E-Mail geladen wurden und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich der Wahlen - siehe § 3 (Aufgaben) - muss mindestens die Hälfte der hauptamtlichen Hochschullehrenden anwesend sein.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse und Entscheidungen können auch außerhalb der Versammlungen unter Angabe einer Frist im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein Mitglied widerspricht. Ein Antrag gilt als angenommen, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der im Verfahren angegebenen Frist diesem zustimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 14.01.2019

Prof. Dr. Christiane Ness
Präsidentin der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein